

# **Satzung des Vereins „MENTOR – die Leselernhelfer Bielefeld e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „MENTOR – die Leselernhelfer Bielefeld e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bielefeld und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Er gewährt insbesondere Unterstützung für Schüler\* unterer Jahrgangsstufen, welche Hilfe in der Entwicklung ihrer Sprach-, Lese- und Schreibkompetenz benötigen. Diese individuelle Förderung erfolgt auf ehrenamtlicher Basis über mindestens ein halbes Jahr durch motivierte und verantwortungsvolle Mentoren mit dem vorrangigen Ziel, Defizite im Gebrauch der deutschen Sprache abzubauen. Der Spaß am Lesen und aktiven Gebrauch von Sprache soll dabei im Vordergrund stehen. Die Arbeit mit den Kindern soll/kann den Deutschunterricht nicht ersetzen und die Mentorentätigkeit versteht sich nicht als Nachhilfe. Der Verein arbeitet mit förderbedürftigen und förderwilligen Kindern oder jungen Erwachsenen und dabei gerne im nachhaltigen Austausch mit Lehrern und/oder Eltern. Eine Ausdehnung der Förderung auf andere Sprachen oder Schulfächer wird nicht ausgeschlossen.

(2) Zur Erfüllung seines Zwecks nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Konzeption, Organisation und Begleitung geeigneter Maßnahmen zur Zusammenarbeit von Mentoren und Schülern;
2. Suche nach Mentoren, die im Regelfall erst nach Prüfung ihres polizeilichen Führungszeugnisses aktiv werden sollen, sowie die Betreuung ihrer Tätigkeit, insbesondere bei Problemsituationen in der Zusammenarbeit mit Schülern;
3. Auswahl von Schülern in Zusammenarbeit mit Schulen, Lehrern und Eltern;
4. Schaffung äußerer Voraussetzungen wie zum Beispiel die Verfügbarkeit von Räumlichkeiten;
5. Fachliche Auswahl und Prüfung geeigneter Lern- und Arbeitsmaterialien für die Mentorentätigkeit.

(3) Der Verein kann darüber hinaus alle weiteren steuerbegünstigten Tätigkeiten wahrnehmen, die der Zweckerfüllung dienen.

(4) Zur langfristigen Sicherung seines Zwecks und seiner Ziele kann der Verein im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zweckgebundene Rücklagen bilden.

---

*\* Sofern in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen benutzt werden, sind in gleicher Weise weibliche wie männliche Personen gemeint.*

(5) Der Verein sieht seinen Wirkungskreis in erster Linie in der Stadt Bielefeld und in den angrenzenden Gebieten. Er unterstützt und berät steuerbegünstigte Initiativen und Körperschaften mit vergleichbarer Zielsetzung und wird in überörtlichen Zusammenschlüssen mitwirken.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Schriftlich nachzuweisende Aufwendungen, die im Rahmen der Vereinstätigkeit entstehen, können erstattet werden. Darüber stimmt im Einzelfall der Vorstand ab.

(6) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Ordentliches oder förderndes Mitglied kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein ist nicht abhängig von der Bereitschaft, eine Mentorentätigkeit zu übernehmen.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Darüber entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung oder Zusendung einer Aufnahmebestätigung als ordentliches Mitglied.

(3) Jedes ordentliche Mitglied hat einen Mindestbeitrag zu zahlen, der jeweils bis zum 15. Februar eines Kalenderjahres fällig ist. Über die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein regelmäßig durch einen zu vereinbarenden, flexiblen Sonderbeitrag oder durch eine Tätigkeit im Auftrag des Vereins als Mentor oder Koordinator. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, solange sie kein ordentliches Mitglied des Vereins sind.

(5) Die von dem Verein beauftragten Mentoren oder Koordinatoren sind während ihrer Tätigkeit immer mindestens fördernde Mitglieder des Vereins, daher in jedem Fall an die Satzung gebunden und während der Dauer ihrer Tätigkeit für MENTOR über den Verein versichert.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. für ordentliche Mitglieder durch Austrittserklärung. Sie ist schriftlich an ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Jahresschluss.

2. mit dem Tod sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person.

3. durch Ausschluss aus dem Verein.

4. für fördernde Mitglieder durch ausnahmslose Beendigung der Tätigkeit für den Verein oder der regelmäßigen, finanziellen Unterstützung. Dazu bedarf es einer verbindlichen, formlosen Mitteilung an den Verein MENTOR.

(2) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

1. es als ordentliches Mitglied seit mehr als einem Jahr und nach einer schriftlichen Aufforderung seinen Beitrag nicht entrichtet hat;

2. es wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

(4) Macht das Mitglied vom Recht auf Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(5) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu Beginn des Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

1. Billigung des Jahresberichts
2. Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
5. Wahl des Vorstandes
6. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
7. Feststellung des Haushaltsplans
8. Entscheidung über Ausschlüsse gemäß § 5 (3)
9. Beschlussfassung über Anträge
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Mitgliederversammlungen werden schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom der Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

(6) Das Beschlussprotokoll wird mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung an die Mitglieder verschickt.

## **§ 8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung**

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

(2) Körperschaftliche, ordentliche Mitglieder werden durch jeweils einen stimmberechtigten Delegierten vertreten, die ihre Vertretungsvollmacht auf Anforderung nachzuweisen haben.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, sich darunter mindestens ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied befindet und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung es nichts anders bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb eines Monats fristgerecht erneut eingeladen werden zu einem Termin, der höchstens drei Monate später liegt.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

## **§ 9 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Finanzvorstand und kann nur aus ordentlichen Mitgliedern des Vereins bestehen. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder wählen. Über die Anzahl bestimmt der aktuelle Vorstand.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt dieses Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.

(4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von zehn Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.

(6) Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für eine Regressforderung des Vereins gegenüber dem Vorstand für die Inanspruchnahme von Dritten aufgrund von Pflichtverletzungen des Vorstandes

## **§ 10 Auflösung und Liquidation**

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

(2) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Bielefeld mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zweckgebunden im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Bielefeld, den 29.06.2009/06.07.2009